

FACT-SHEET FÜR DEN KREISTAG: Warum das Projekt K 33n / AS Delrath rechtlich tot ist **Vergleich mit dem OVG-Urteil zur L 419 (Wuppertal), rechtliche Bindungen und die Konsequenzen für die Kreispolitik**

1. Der rechtliche Meilenstein: Das OVG-Urteil vom 09.10.2024

Das Oberverwaltungsgericht NRW hat im Fall der L 419 in Wuppertal (Az. 11 D 40/24.AK) ein wegweisendes Urteil gefällt, das seit dem 22. November 2024 rechtskräftig ist.

Die Kernbotschaft des Gerichts: Planungsbehörden dürfen Großprojekte nicht künstlich als Landes- oder Kreisstraßen tarnen, um das strengere Bundesfernstraßenrecht zu umgehen. Die tatsächliche Verkehrsfunktion im Endzustand bestimmt das anzuwendende Recht und die Zuständigkeit.

2. Der direkte Vergleich: L 419 vs. K 33n, Betrachtung hier: K33n ohne AS

Kriterium	Gekipptes OVG-Projekt: L 419 (Wuppertal)	Unser Projekt: K 33n / AS Delrath
Bauliche Dimension	 Vierspuriger Ausbau mit massiven Kreuzungsbauwerken.	 4-spuriger Ausbau mit komplexen Doppelkreiseln und Kreuzungsbauwerken und Bau einer AS Delrath
Netzfunktion	Verknüpfung lokaler Straßen direkt mit der Autobahn (A 1).	Direkte Anbindung einer Landesstraße an eine Bundesstraße und die A 57.
Hauptzweck	Anbindung von Gewerbegebieten und Abwicklung von Schwerlastverkehr.	Direkter Anschluss von Gewerbegebieten (z. B. Silbersee) für den Lkw-Verkehr, Entlastung lokaler Landes- und Bundesstraße
Offizielle Einstufung	Im Regionalplan als überregional bedeutsam verankert.	Im Regionalplan Düsseldorf explizit als „bedeutsam für den überregionalen und regionalen Verkehr“ dargestellt.
Rechtliche Tarnung	Geplant als Landesstraße nach Landesrecht (StrWG NRW).	Geplant als Kreisstraße nach Landesrecht (StrWG NRW).
Die Quittung	Vom OVG komplett aufgehoben , da materiell eine Bundesstraße vorliegt.	Gleicher unheilbarer Fehler: Es liegt materiell eine Bundesstraße vor. Der Kreis ist für Bundesstraßen nicht antragsberechtigt, die Bezirksregierung ist nicht mehr zuständig, da das Verfahren nach Straßen- und Wegerecht NRW und nicht nach Fernstraßengesetz abgewickelt wird.



3. Was wäre, wenn man das Projekt dennoch weiterverfolgen will?

Falls die Politik stur an dem Projekt festhalten möchte, ist das im aktuellen, kommunalen Verfahren unmöglich. Es müsste ein komplett neues Verfahren unter völlig veränderten Vorzeichen gestartet werden:

- **Das geltende Recht:** Es muss zwingend das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) angewendet werden. Das Landesrecht (StrWG NRW) ist komplett aus dem Rennen.
- **Der Kreis ist RAUS:** Der Rhein-Kreis Neuss verliert seine Rolle als Vorhabenträger (VHT). Ein Landkreis darf keine Bundesfernstraßen planen oder beantragen.
- **Wer wäre zuständig?** Neuer Vorhabenträger wäre die Autobahn GmbH des Bundes (für die AS Delrath) und der Bund/das Land für die Basisstraße, die als Bundesstraße zu klassifizieren ist. Neue Planfeststellungsbehörde wäre das Fernstraßen-Bundesamt (FBA). Die Bezirksregierung Düsseldorf ist für dieses Verfahren, welches nach Landesrecht geführt wird, rechtlich komplett unzuständig. Das bisherige Verfahren müsste beendet werden – alle alten Gutachten und die Erörterung wären hinfällig.



4. Warum dieser Neustart im Bundesrecht sofort scheitern würde

Ein neues Bundesverfahren ist ein theoretisches Konstrukt, das in der Praxis sofort gegen eine Wand laufen würde. Das Projekt wird aus folgenden Gründen krachend scheitern:

1. **Keine Verankerung im Bundesverkehrswegeplan (BVWP):** Der Bund baut und finanziert nur Straßen, die im BVWP als gesetzlicher Bedarf festgestellt sind. Die K 33n existiert dort nicht. Da der Kreis selbst einräumt, die AS habe „keine Fernverkehrsbedeutung“, wird der Bund das Projekt niemals in seine Bedarfsplanung aufnehmen.
2. **Das totale Finanzierungs-Aus (Keine Landesförderung):** Das NRW-Verkehrsministerium hat bereits offiziell klargestellt, dass eine Landesförderung nicht in Aussicht steht. Folglich ist das Projekt beim Kreis auf nicht absehbare Zeit unter Finanzierungsvorbehalt gestellt worden (Beschluss Kreisstraßenbauprogramm). Da die Straße funktional den Charakter einer Bundesstraße aufweist, darf das Land rechtlich auch keine Fördermittel (nach L-GVFG) zur Verfügung stellen. Der Kreis müsste das Projekt zu 100 % allein aus der Kreiskasse bezahlen – was haushaltsrechtlich illegal wäre, da ein Kreis kein Bundesprojekt finanzieren darf.

3. **Das K.o.-Kriterium „Störfallbetrieb“:** Die geplante Trasse verläuft in unmittelbarer Nachbarschaft zu hochkomplexen Chemie- und Industrieanlagen (Störfallbetriebe nach der Seveso-III-Richtlinie). Die strengen Bundes-Sicherheitsauflagen für den Bau einer Bundesfernstraße in solchen Schutzzonen sind durch den dichten Schwerlastverkehr technisch und rechtlich nicht lösbar.
-

5. Nicht korrigierbare Sackgasse: Warum es niemals Baurecht für die AS Delrath geben wird

Es muss in aller Deutlichkeit klargestellt werden:

Die Fortführung des aktuellen Verfahrens durch den Rhein-Kreis Neuss und die Bezirksregierung Düsseldorf hat **absolut Null Aussicht auf Erfolg**. Selbst wenn die Bezirksregierung – im vollen Wissen um die unheilbare Rechtswidrigkeit – am Ende tatsächlich einen Planfeststellungsbeschluss fassen sollte, ist dieser politisch und baulich wertlos.

Der Kreis wird von einem solchen Beschluss in keiner Weise profitieren. Spätestens nach der unweigerlichen Beschreitung des Klageweges durch die Betroffenen vor dem Oberverwaltungsgericht wird der Beschluss aufgehoben. Am Ende dieses absehbaren Rechtsstreits wird unwiederbringlich und rechtskräftig feststehen:

Eine Anschlussstelle Delrath (K 33n) in dieser Form darf und wird niemals gebaut werden. Jedes weitere Festhalten am Verfahren ist eine bewusste Täuschung der Öffentlichkeit und reine Verschwendung von Steuergeldern.

6. Haftungsrisiken und persönlicher Regress (Landrätin & Kreistagsmitglieder)

Da die Kreisverwaltung, die Landrätin und nun auch die Mitglieder des Kreistags durch offizielle Eingaben nachweislich Kenntnis von der unheilbaren Rechtswidrigkeit des Verfahrens haben, ändert sich das rechtliche Risiko für alle Verantwortlichen drastisch:

- **Pflicht zur Rücknahme des Antrags wegen Bindung an Recht und Gesetz:** Die Landrätin ist aufgrund der verfassungsrechtlichen Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz (Art. 20 Abs. 3 GG) zwingend verpflichtet, den rechtswidrigen Planfeststellungsantrag zurückzunehmen. Wo die sachliche und rechtliche Zuständigkeit des Kreises aufgrund des OVG-Urteils fehlt, darf ein Verfahren nicht künstlich fortgeführt werden.
- **Schutz von Steuermitteln und Wirtschaftlichkeit:** Das Haushaltsrecht gebietet den sparsamen Umgang mit öffentlichen Mitteln. Die bewusste Weiterführung eines rechtswidrigen Verfahrens, das absehbar vor Gericht scheitern wird, stellt eine vorsätzliche Verschwendung von Steuermitteln dar.

- **Haftung der Kreistagsmitglieder (§ 43 Abs. 4 KrO NRW):** Nach § 43 Abs. 4 der Kreisordnung NRW (KrO NRW) haften Mitglieder des Kreistags dem Kreis für Schäden, die sie durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung verursachen. Wer als Kreistagsmitglied trotz ausdrücklicher schriftlicher Warnung und Kenntnis des OVG-Präzedenzfalls (L 419) für die Fortführung des Antrags stimmt oder Haushaltsmittel dafür freigibt, handelt grob fahrlässig. Entsteht dem Kreis dadurch ein Vermögensschaden (z. B. durch nutzlose Planungs- oder Prozesskosten), können die stimmenden Kreistagsmitglieder **persönlich mit ihrem Privatvermögen** in Haftung genommen werden.
- **Persönlicher Regress gegen die Landrätin (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG):** Im Innenverhältnis greift bei grober Fahrlässigkeit der persönliche Regress gegen die Behördenleiterin für mutwillig verursachte Fehlplanungskosten und erhebliche Prozesskosten der Gegenseite vor dem OVG.



7. Ein Appell im Namen des Rechtsstaats: Warum unser Handeln staatsbürgerliche Pflicht ist

Wir betonen ausdrücklich: Die Schritte unserer Bürgerinitiative (BI) dürfen von den Verantwortlichen **nicht als Drohung missverstanden werden**. Unser Handeln entspringt keinem politischen Kalkül, sondern unserer tiefen Überzeugung und unserer **staatsbürgerlichen Pflicht** in einer lebendigen Demokratie.

Die Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz ist das Fundament unseres Rechtsstaates. Wenn Behörden und gewählte Mandatsträger sehenden Auges und trotz eindeutiger höchstrichterlicher Rechtsprechung ein rechtswidriges Verfahren fortsetzen und damit Millionen an Steuermitteln der Bürger riskieren, verlässt die Politik diesen gemeinsamen Boden.

Wir bitten daher alle Verantwortlichen und die Öffentlichkeit um Verständnis dafür, dass wir als Bürgerinitiative das Vertrauen in unsere demokratischen Institutionen schützen müssen. Wenn die internen Kontrollmechanismen der Verwaltung versagen, ist es die Pflicht der Zivilgesellschaft, Transparenz einzufordern. Sollte dieser rechtswidrige Weg fortgesetzt werden, sehen wir uns im Rahmen unserer demokratischen Mitverantwortung gezwungen, folgende Schritte konsequent zu verfolgen:

- **Öffentlichkeitsarbeit über investigativen Journalismus:** Wir werden den gesamten Sachverhalt, die schriftlichen Warnungen und die bewusste Missachtung des OVG-Urteils an investigative Medien und Redaktionen übergeben, um die namentliche Verantwortung für die Steuerverschwendung öffentlich zu machen. Die Kontakte sind bereits geknüpft.
- **Gezielte Kampagne im Landtagswahlkampf:** Wir werden den anstehenden Landtagswahlkampf nutzen, um dieses eklatante Behörden- und Politikversagen landesweit zum Thema zu machen. Wir werden den Fall im

Wahlkampf gezielt plakatieren, bei Podiumsdiskussionen einfordern und die Verantwortlichen sowie deren Parteien öffentlich zur Rechenschaft ziehen.

- **Ausschöpfung aller strafrechtlichen Wege:** Wir werden die Einleitung von Strafanträgen (u. a. wegen des Anfangsverdachts der Untreue durch die bewusste und nutzlose Verwendung öffentlicher Gelder) gegen die politisch und behördlich Verantwortlichen juristisch prüfen lassen und einreichen.

Wir tun dies nicht *gegen* die Politik, sondern *für* den Erhalt von Recht, Gesetz und den verantwortungsvollen Umgang mit dem Geld der Steuerzahler.

8. Das Fazit für die Kreispolitik

- Die sture Weiterverfolgung im aktuellen Verfahren führt direkt in das juristische Desaster vor dem OVG NRW. Millionen an Steuergeldern seit 2006 sind bereits jetzt endgültig verbrannt.
- Ein Wechsel zum Bund ist rechtlich zwingend, führt aber wegen fehlendem Bedarf, Störfallaufgaben und der verweigerter Landesförderung in die sofortige Sackasse.
-

Die einzige Lösung: Die Landrätin muss im Rahmen der laufenden Verwaltungsgeschäfte (§ 42 KrO NRW) den Antrag **sofort zurückziehen**, um das Heft des Handelns zu behalten und den Rückzug gesichtswahrend über die geänderte OVG-Rechtsprechung zu erklären.

Aufgestellt: Neuss, den 24.8.2026

Dorothee Helten, zugleich für die BI NEDO Interkommunal, Aloysiusstraße 21, 41470 Neuss, Tel: 02137 - 8318